

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (A G B)
SOVEA HotelbetriebsGmbH

Fassung vom **16.03.2026**

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsdefinitionen.....	2
§ 3	Vertragsabschluss – Zahlung / Vorauszahlung.....	3
§ 4	Beginn und Ende der Beherbergung.....	3
§ 5	Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	4
§ 6	Rechte des Vertragspartners	4
§ 7	Pflichten des Vertragspartners	5
§ 8	Rechte des Beherbergers.....	5
§ 9	Pflichten des Beherbergers.....	5
§ 10	Gepäck und Haftung	6
§ 11	Tierhaltung.....	6
§ 12	Verlängerung der Beherbergung	6
§ 13	Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung.....	7
§ 14	Erkrankung oder Tod des Gastes im Beherbergungsvertrag	7
§ 15	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	8
§ 16	Sonstiges	8

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle für den Vertragspartner (Gast) erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Hotels Sovea HotelbetriebsGmbH.
- 1.2 Abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch das Hotel.

§ 2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

„**Beherberger**“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt.

„**Gast**“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z.B.: Familienmitglieder, Freunde etc.).

„**Vertragspartner**“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„**Konsument**“ und „**Unternehmer**“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zu verstehen.

„**Beherbergungsvertrag**“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Zahlung / Vorauszahlung

- 3.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Beherberger zustande. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann und der Zugang zu den bekannt gegebenen Geschäftszeiten des Beherbergers erfolgt.
- 3.2 Ist nichts anderes vereinbart, so ist der Vertragspartner verpflichtet das Entgelt für den vereinbarten Aufenthalt vor der Beherbergung zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt vor Ort in bar oder mittels der vom Beherberger akzeptierten unbaren Zahlungsmittel.
- 3.3 Bei einer Anreise außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption (Linz: Montag bis Freitag von 16:00 bis 19:00 Uhr bzw. Braunau: Montag bis Freitag 12:00 bis 15:00 Uhr) ist der Beherberger berechtigt, eine Vorauszahlung des gesamten Aufenthalts zu verlangen. In diesem Fall erfolgt der Check-in kontaktlos mittels Keybox. Erklärt sich der Vertragspartner mit der Vorauszahlung (schriftlich oder mündlich) einverstanden, kommt der Beherbergungsvertrag mit Zugang der Einverständniserklärung über die Bezahlung des Gesamtbetrages für den vereinbarten Aufenthalt des Vertragspartners beim Beherberger zustande. Wird die vereinbarte Vorauszahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, so steht es dem Beherberger frei, den Vertrag aufzulösen; dieses Recht steht dem Vertragspartner nicht zu, er ist an den Vertrag gebunden.
- 3.4 Eine geleistete Vorauszahlung (Check-in mittels Keybox) ist eine Zahlung auf das vereinbarte Entgelt für den vereinbarten Aufenthalt.

§ 4 Beginn und Ende der Beherbergung

- 4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, die gemieteten Räume am vereinbarten Ankunftstag (Linz: ab 16:00 Uhr, Braunau: ab 12:00 Uhr) zu beziehen. Der Beherberger legt grundsätzlich jeweils die für ihn geltenden Tageszeiten fest, zu denen die gebuchten Zimmer bezogen werden können bzw. bis zu welchem Zeitpunkt sie vom Vertragspartner zu verlassen sind. Die Zeiten des Bezugs bzw. der Abreise werden dem Vertragspartner mündlich und/oder schriftlich bekannt gegeben
- 4.2 Ein Check-in vor der ausgewiesenen Zeit ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich und im Voraus etwas anderes mit dem Beherberger bzw. dem zuständigen Personal vereinbart wurde.
- 4.3 Die gemieteten Räume sind am Tag der Abreise zwischen **06:00 Uhr und** spätestens **10:00 Uhr** freizumachen.

- 4.4 Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Aufenthaltstag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht bis 10:00 Uhr freigemacht werden. Der Zimmerschlüssel ist beim Verlassen in der Schlüsselbox (Linz) bzw. im Postkasten (Braunau) zu hinterlegen und/oder beim anwesenden Personal abzugeben.

§ 5 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

- 5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Vorauszahlung vor und wurde die Vorauszahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.
- 5.2 Falls der Gast bis 19.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 5.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag bis zum Anreisetag, 16:00 Uhr, kostenfrei zu stornieren. Bei Stornierung nach 16:00 Uhr am Anreisetag oder bei Nichtanreise (No-Show) ist der Beherberger berechtigt, den vereinbarten Gesamtpreis in Rechnung zu stellen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bei Anreise vor Ort. Bei Anreise außerhalb der Rezeptionszeiten (Keybox-Check-in) ist eine Vorauszahlung zu leisten.

§ 6 Rechte des Vertragspartners

- 6.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

§ 7 Pflichten des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das vereinbarte Entgelt spätestens beim Check-in vollständig zu begleichen. Bei vereinbarter Vorauszahlung ist der Gesamtbetrag vor Anreise auf das bekanntgegebene Konto zu überweisen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Fremdenverkehrsabgabe. Der Check-in ist nur bei vollständig eingegangener Zahlung möglich.
- 7.2 Die Zahlung kann vor Ort in bar (Euro) oder mittels gängiger Bank- bzw. Kreditkarte erfolgen. Bei Kartenzahlung erfolgt die Abrechnung in Euro. Allfällige Umrechnungs- oder Bankspesen trägt der Vertragspartner. Die Annahme von Fremdwährungen in bar ist ausgeschlossen.
- 7.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für sämtliche Schäden, die er selbst oder begleitende Personen verursachen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, mit den Einrichtungen des Beherbergers sorgsam und pfleglich umzugehen.
- 7.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, das Rauchverbot zu beachten. Bei Verstoß wird ein Pönale für die Schadensbeseitigung von bis zu EUR 500,00 verrechnet. Ein etwaiger Feuerwehreinsatz mit Kosten bis zu EUR 750,00 wird zusätzlich zur angeführten Pönalezahlung in Rechnung gestellt.

§ 8 Rechte des Beherbergers

- 8.1 Verweigert der Vertragspartner die Zahlung des vereinbarten Entgelts oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungs- und Pfandrecht gemäß §§ 970c sowie die Weitergabe an ein Inkassobüro oder das gesetzliche Pfandrecht gemäß 1101 ABGB an den eingebrachten Sachen des Vertragspartners zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger zu und dient zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Beherbergungsvertrag.
- 8.2 Vereinbart wird, dass Im Verzugsfall Verzugszinsen in Höhe von 10% ab Fälligkeit auf das offene Entgelt verrechnet werden.

§ 9 Pflichten des Beherbergers

- 9.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

§ 10 Gepäck und Haftung

10.1 Aufbewahrung von Gepäck

Gäste können ihr Gepäck nach dem Check-out vorübergehend und in Absprache mit Mitarbeiter im Hotel abstellen. Das Hotel übernimmt jedoch keine Verwahrungspflicht. Das Hotel haftet nicht für Schäden, Verlust oder Diebstahl von Gepäckstücken.

10.2 Kostbare Gegenstände

Das Hotel empfiehlt, wertvolle Gegenstände oder Geld/Bankomat-Kreditkarten nicht im Gepäck aufzubewahren. Das Hotel übernimmt keine Haftung für deren Verlust oder Beschädigung.

10.3 Verantwortlichkeit des Gastes

Gäste sind selbst für die Aufbewahrung ihres Gepäcks verantwortlich. Bitte prüfen Sie Ihre Gepäckstücke vor der Übergabe.

§ 11 Tierhaltung

11.1. Tiere sind im Hotel nicht erlaubt.

11.2 Gäste, die unerlaubt ein Tier mitbringen, verstoßen gegen die Hausordnung und haften für alle daraus entstehenden Schäden. Des Weiteren wird eine Reinigungspauschale in Höhe von EUR 200,00 verrechnet.

§ 12 Verlängerung der Beherbergung

12.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

12.2 Kann der Gast am Abreisetag das Hotel wegen unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z. B. Schneefall, Hochwasser) nicht verlassen, verlängert sich der Aufenthalt automatisch für die Dauer der Unmöglichkeit. Das Hotel kann in dieser Zeit das reguläre Zimmerentgelt verrechnen. Voraussetzung für die Verlängerung ist die Verfügbarkeit des Zimmers.

§ 13 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

- 13.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.
- 13.2 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.
- 13.3 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gast
- andere Gäste erheblich stört oder belästigt,
 - gegen die Hausordnung verstößt,
 - die Einrichtung beschädigt,
 - strafbare Handlungen begeht,
 - an einer ansteckenden Krankheit leidet,
 - wenn der Gast die Zahlung des vereinbarten Entgelts verweigert oder nicht leistet.

In diesen Fällen kann das Hotel den Gast unverzüglich des Hauses verweisen.

- 13.4 Wird die Vertragserfüllung durch höhere Gewalt (z. B. Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Stromausfall) unmöglich, ist das Hotel berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Schadenersatzansprüche des Gastes sind in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 14 Erkrankung oder Tod des Gastes

- 14.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes, liegt es in seiner eigenen Verantwortung, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. In Notfällen wird, sofern das Hotelpersonal anwesend ist, auf Wunsch und im Auftrag des Gastes die Rettung verständigt.
- 14.2 Das Hotel übernimmt keine medizinische Betreuung oder Überwachung. Sämtliche Kosten für ärztliche Behandlung, Rettung oder Krankentransport trägt der Gast selbst.
- 14.3 Verursacht eine Erkrankung oder ein Todesfall außergewöhnliche Verunreinigungen oder Schäden im Zimmer, ist der Gast bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, die daraus entstehenden Kosten (z. B. Reinigung, Desinfektion, Wiederherstellung oder Ausfall des Zimmers) zu ersetzen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 15.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.
- 15.2 Der Beherbergungsvertrag unterliegt österreichischem formelle und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb. IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmergegeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlichen und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen
- 15.4 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingereicht werden.
- 15.5 Wurde der Beherbergungsvertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 16 Sonstiges

- 16.1 Soweit in diesen AGB's Fristen vorgesehen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Fristenberechnung.
- 16.2 Erklärungen im Zusammenhang mit dem Beherbergungsvertrag müssen dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgesehenen Frist zugehen.
- 16.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 16.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.